

Satzung des Arterner Turnverein e. V.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Arterner Turnverein e. V.“ und hat seinen Sitz in Artern.

§ 2 Eintragung in das Vereinsregister

Der Arterner Turnverein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Sondershausen eingetragen.

§ 3 Ziele und Aufgaben

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Verein setzt sich folgende Ziele:

- Die Entwicklung der Gymnastik und des Turnsports in der Stadt Artern.
- Die Werbung für den Breitensport in seiner Gesamtheit und die Anbindung an alle sportwilligen Bürger der Stadt für eine turnerische und gymnastische Betätigung unter fachgerechter Anleitung.
- Die Durchführung eines vielseitigen und geregelten Übungs- und Trainingsbetriebes der einzelnen Sportgruppen im Interesse von Gesundheit, Wohlbefinden, Lebensfreude sowie körperlicher und geistiger Fitness der Sportlerinnen und Sportler.

Der Verein gewährleistet die Wahrung der Rechte der Mitglieder, ihre demokratische Mitbestimmung und Mitverantwortung. Er vertritt die Interessen des Sports in der Öffentlichkeit und bei den kommunalen Leitungen und anderen gesellschaftlichen Einrichtungen.

Zur Durchsetzung dieser Ziele wirken innerhalb des Vereins die Gruppen

- Gymnastik für Frauen aller Altersklassen,
- Gerätturnen für Frauen und Männer aller Altersklassen
- Aerobic für Mädchen und Jungen, Frauen und Männer aller Altersklassen,
- Kinder- und Jugendturnen für Mädchen und Jungen,
- Tanz für Kinder und Erwachsene,
- Leichtathletik für Kinder und Erwachsene aller Altersklassen.

Die einzelnen Sportgruppen stehen allen interessierten Bürgern offen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch neutral, konfessionell neutral und rassistisch neutral.

Der Verein spricht sich gegen jede Form von sexualisierter Gewalt und Missbrauch aus.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Thüringen sowie dem Thüringer Turnverband und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 5 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzung der in § 4 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

§ 6 Gliederung des Vereins

Der Arterner Turnverein gliedert sich im Innenverhältnis in Sportgruppen, die die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben, nämlich:

- a) Gerätturnen,
- b) Gymnastik,
- c) Aerobic,
- d) Tanz
- e) Leichtathletik.

Mitgliedschaft

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts aus Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzung durch ihre Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmeantrag erworben. Dieser Antrag ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.

Bürgerinnen, Bürger und Gruppen können nach Vereinbarung „Fördernde Mitglieder“ werden, wenn sie durch erhöhte Zuwendungen die Tätigkeit des Vereins ideell, finanziell oder materiell unterstützen.

§ 8 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende des Quartals,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates,
- c) durch Ableben.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangter Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 10 Ausschlussgründe

Der Ausschluss eines Mitgliedes (§ 9 b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 12 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,

- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- c) wenn das Mitglied ohne erkennbare und angekündigte Gründe dem Training mehr als 2 Monate fern bleibt,
- d) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmmehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss nach Zustellung des Beschlusses innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich eingehen. Bei rechtzeitiger Einlegung des Rechtsmittels ist der Vorstand verpflichtet, bei der nächsten Mitgliederversammlung dies als TOP festzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht rechtzeitig eingelegt, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind insbesondere berechtigt:

- sich in der von ihnen gewünschten Sportart im Übungs- und Trainingsbetrieb zu betätigen, an allen Veranstaltungen des Vereins sowie am organisierten Wettkampfsport teilzunehmen und dadurch ihre körperlichen, geistigen und moralischen Fähigkeiten frei zu entwickeln,
- an allen von den Sportverbänden organisierten Meisterschaften, Wettkämpfen und Sportveranstaltungen entsprechend der Ausschreibung und Reglements teilzunehmen,
- die dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte nach den hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
- bei Sportunfällen den vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen,
- durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
- mit Vollendung des 16. Lebensjahres an der Wahl von Leitungen, Vorständen und Revisionskommissionen teilzunehmen, Rechenschaft über ihre Tätigkeit zu verlangen, sich um eine Kandidatur zu bewerben und ab dem 18. Lebensjahr gewählt zu werden,
- seine persönliche Teilnahme zu erwirken, wenn der Vorstand oder Rechtsausschüsse einen Beschluss über seine Person, seine Tätigkeit oder sein Verhalten fassen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind insbesondere verpflichtet:

- für Ethik und Moral des Sports auf der Grundlage des völkerverbindenden olympischen Gedankens zu wirken,
- sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich bei Wettkämpfen und Sportveranstaltungen zu verhalten und an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart und Gemeinschaft aktiv mitzuwirken,
- die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge regelmäßig und pünktlich gemäß Beitragsordnung des Arterner Turnverein e.V. zu zahlen,
- in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern oder zu Mitgliedern der im § 4 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 4 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen,
- die bereitgestellten Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte pfleglich zu behandeln, an ihrer Vollkommenheit aktiv mitzuarbeiten.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Rechtsausschuss (Ehrenrat).

Die Mitgliedschaft zu einem Organ des Vereins ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse (einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder des Vorstandes) statt.

Mitgliederversammlung

§ 14 Zusammentreffen und Vorsitz

Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die den Mitgliedern gegenüber dem Vorstand zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung ausgeübt. Alle Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal zum Jahresanfang als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 15 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen.

Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Aushang in den Sportstätten.

Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt, die Interessen des Vereins es erfordern oder 20 Prozent der Mitglieder es verlangen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach dem § 23.

§ 15 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Angelegenheiten des Vereins zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- c) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern (Revisionskommission),
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr,
- f) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
- g) Genehmigung des Haushalts-Vorschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel,
- h) Satzungsänderungen.

§ 16 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten,
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung,
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr,
- e) Neuwahlen,
- f) besondere Anträge.

§ 17 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Schriftführer,
- e) sowie bis 3 Beisitzer.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeweils einer von ihnen gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer handelnd.

Diese 4 Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

Die Aufgaben der Beisitzer können somit variieren bzw. wird darüber ein separater Funktions- und Aufgabenplan erstellt.

§ 18 Pflichten und Rechte des Vorstandes

- a) Aufgaben des Gesamtvorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an Versammlungen der Sportgruppen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

Der Vorstand beauftragt den 1. und 2. Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied mit der Vertretung im Rechtsverkehr.

- b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder:

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer dem Ehrenrat. Sie vertreten den Verein im Rechtsverkehr. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

Der Kassenwart verwaltet die Kassengeschäfte des Vereins und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. ggf. des 2. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. ggf. vom 2. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt in den Vorstandssitzungen sowie den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in den Jahreshauptversammlungen zu verlesen ist. Im Falle der Verhinderung übernimmt ein vom geschäftsführenden Vorstand zu bestimmendes Mitglied die Protokollführung.

§ 19 Der Ehrenrat (Rechtsausschuss)

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt in der Sportgemeinschaft begleiten und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 20 Aufgaben des Ehrenrates (Rechtsausschuss)

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 10.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu begleiten mit sofortiger Suspendierung,
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten,
- e) Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 21 Kassenprüfer (Revisionskommission)

Die Revisionskommission besteht aus 2 Kassenprüfern, die nicht im Vorstand tätig sind oder eine andere Position im Verein ausüben.

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählende (einmalige Wiederwahl zulässig) Revisionskommission hat gemeinschaftlich mindestens zweimal im Jahr unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnisse sie in einem Pro-

protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen hat, der hierfür der Jahreshauptversammlung berichtet.

Die Revisionskommission ist ein vom Vorstand unabhängiges Kontrollorgan der Mitglieder. Sie wird von der Mitgliederversammlung gewählt und ist dieser rechenschaftspflichtig.

Die Mitglieder der Revisionskommission können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Die Revisionskommission ist berechtigt:

- durch ihren Vorsitzenden bzw. Vertreter an allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen,
- bei der Durchführung ihrer Prüfungen in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen, von den gewählten Funktionären wahrheitsgetreue Auskünfte zu verlangen, bei Verstößen gegen Beschlüsse und gesetzliche Regelungen Auflagen zu erteilen und zu festgestellten Mängeln deren Behebung zu fordern,
- zu erteilten Auflagen und zur Behebung von Mängeln die Kontrolle auszuüben.

Bei großen Verstößen und Nichtbeachtung gegebener Auflagen ist die Revisionskommission verpflichtet, die Sachverhalte vor der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand darzulegen und Veränderungen zu fordern.

Finanzierung

§ 22 Finanzierungsgrundsätze

Der Verein finanziert sich durch:

- Beiträge der Mitglieder, deren Höhe jährlich unter Beachtung der gegebenen Bedingungen und Möglichkeiten durch die Jahreshauptversammlung zu entscheiden ist. Der monatliche Grundbetrag und dessen Untergliederung sind in der Beitragsordnung des Arterner Turnverein e.V. geregelt,
- die Aufnahmegebühr als Mitglied des Vereins entspricht der Höhe eines monatlichen Mitgliedsbeitrages,
- Einnahmen aus Veranstaltungen, Zuwendungen aus staatlichen Mitteln, von Betrieben, Einrichtungen, Unternehmen.

Die Bestätigung des Haushalts- und Finanzplans erfolgt nach § 15.

Allgemeine Schlussfolgerungen

§ 23 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Stimmenmehrheit der Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 7 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Be-

kanntgabe der Tagesordnung in der Sportstätte durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift des § 14 bleibt unberührt.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 10 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 14 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Bei Wahlhandlungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Weitere Modalitäten werden bei vorgesehenen Wahlen durch eine Wahlordnung geregelt.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll mit laufender Seitenzahl zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und den jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist.

Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 24 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 75% der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich.

Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen.

Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist dem Kreisgericht schriftlich zu übersenden.

§ 25 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

§ 26 Datenschutz

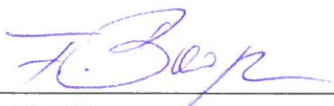
Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verarbeitet der Verein unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereinsmitglieder (personenbezogene Daten). Daneben werden personenbezogene Daten von Spendern und Sponsoren verarbeitet, um gesetzliche Anforderungen zu erfüllen.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

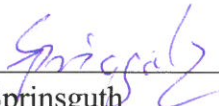
das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

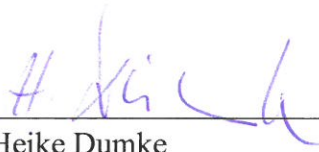
Artern, 05.08.2022



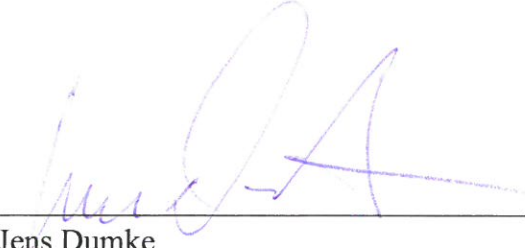
Franziska Boose
1. Vorsitzende



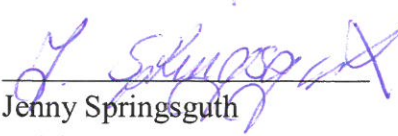
Uwe Springsuth
2. Vorsitzende



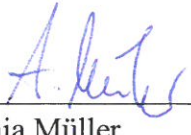
Heike Dumke
Kassenwartin



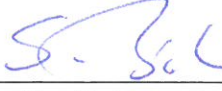
Jens Dumke
Schriftführer



Jenny Springsuth
Beisitzer



Anja Müller
Beisitzer



Steffen Bohse
Beisitzer